



PERSONALBLATT

Freie Universität Berlin

Nummer 4/2004

Juni 2004

Inhalt:

Informationen über Änderungen im Lohnsteuerrecht ab 1.1.2004

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16 – 18, 14195 Berlin
Redaktion: Abteilung Personal- und Finanzwesen – I 1 – Tel.: (838) 532 07
Auflage: 2.500 Exemplare

Der Versand erfolgt auch über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Abteilung I
-I B-

Berlin, den 9.6.2004
☎ App.: 53321

**Veröffentlichung im Personalblatt der FU Berlin
Informationen über Änderungen im Lohnsteuerrecht ab 1.1.2004**

Nachstehend geben wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres über die Einführung der sog. elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sowie die Änderung der Voraussetzungen für die Einreihung in die Lohnsteuerklasse II bekannt.

Im Auftrag

G.Hauer

Senatsverwaltung für Inneres



Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Informationen über Änderungen im Lohnsteuerrecht ab 2004

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

ZS A 11 – 076/300 – 301

Bearbeiter **Herr Lemke**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2807**

Telefon (030) 9027-1030

Telefax (030) 9028 (intern 28) 4203

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-1030

E-Mail [heinz.lemke@seninn.
verwalt-berlin.de](mailto:heinz.lemke@seninn.verwalt-berlin.de)

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet <http://www.berlin.de/seninn>

Datum **2. Februar 2004**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

nachstehend informiere ich Sie über die Einführung der sog. elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Abschnitt I), mit der das bisherige Verfahren der Rückgabe der bescheinigten Lohnsteuerkarten geändert wird. Der sich daran anschließende **Abschnitt II** ist nur für Dienstkräfte von Interesse, die in die **Steuerklasse II** eingereiht sind.

I. Elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung

Nach dem bisherigen Verfahren musste Ihnen die Lohnsteuerkarte, die Sie Ihrem Personalservice jährlich vorgelegt haben, entweder nach Ablauf des Kalenderjahres oder - unterjährig - bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit einer auf der Rückseite aufgeklebten sog. Lohnsteuerbescheinigung (das ist die Bescheinigung des bezogenen Bruttoarbeitslohnes, der einbehaltenen Steuern usw.) wieder zurückgegeben werden.

Ab dem **Kalenderjahr 2004** hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr auf diesem Wege abzugeben, sondern durch Datenfernübertragung einer amtlich bestimmten Stelle zu übermitteln (**elektronische Lohnsteuerbescheinigung**). Diese Neuregelung ergibt sich aus § 41b *Einkommensteuergesetz* i.d.F. des Artikels 1 Nummer 21 des *Steueränderungsgesetzes 2003* vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645). Die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung der ganzjährig beschäftigten oder unterjährig ausgeschiedenen Dienstkräfte ist vom Arbeitgeber jeweils spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzunehmen. Nachdem die entsprechenden Daten übermittelt worden sind, erhält die Dienstkraft bzw. auch die ehemalige Dienstkraft einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten.

Nach Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dient die Lohnsteuerkarte nur noch dem Arbeitgeber als Nachweis der Merkmale, die er beim Lohnsteuerabzug zu beachten hat. Wenn Sie 2004 ganzjährig beim Land Berlin beschäftigt waren, erhalten Sie Ihre Lohnsteuerkarte nach Ablauf des Kalenderjahres daher auch nicht mehr zurück, sondern nur noch den Ausdruck der elektronisch übermittelten Lohnsteuerbescheinigung. Sie erhalten Ihre Lohnsteuerkarte allerdings dann zurück, wenn sie doch mit einer Lohnsteuerbescheinigung versehen sein sollte, weil Sie ggf. vorher bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt waren, der die Lohnsteuerbescheinigung übergangsweise - wie bisher - noch auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte abgegeben hat.

Falls Sie unterjährig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, wird Ihnen Ihre Lohnsteuerkarte (ggf. zur Vorlage bei einem neuen Arbeitgeber) vom Personalservice ausgehändigt, allerdings ohne die bisher übliche Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite. Erst nach Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres, erhalten Sie dann einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten.

Die Lohnsteuerbescheinigungen für das **Kalenderjahr 2003** sind noch nach dem bisherigen Wege auf der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte abgegeben worden (Lohnsteuerkartenaufkleber).

II. Änderung der Voraussetzungen für die Einreihung in die Lohnsteuerklasse II

Ab dem Kalenderjahr 2004 wurde der bisherige, beim Lohnsteuerabzug aufgrund der Steuerklasse II zu berücksichtigende Haushaltsfreibetrag gemäß § 32 Abs. 7 *Einkommensteuergesetz* alter Fassung aufgehoben und durch einen **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** ersetzt (§ 24b *Einkommensteuergesetz* in der Fassung des Artikels 9 Nummer 21 des *Haushaltsbegleitgesetzes 2004* vom 29. Dezember 2003 [BGBl. I S. 3076]).

Nach § 24b *Einkommensteuergesetz* neuer Fassung können **alleinstehende** Steuerpflichtige einen **Entlastungsbetrag** in Höhe von 1.308 Euro jährlich erhalten, wenn

- sie mit **mindestens einem Kind** im Sinne des § 32 Abs. 1 *Einkommensteuergesetz* eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden,
- das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- der Steuerpflichtige und sein Kind in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Als **alleinstehend** gelten dabei Steuerpflichtige, die

- nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenbesteuerung erfüllen und
- mit **keiner** anderen Person eine Haushaltsgemeinschaft bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 *Einkommensteuergesetz* oder Kindergeld zu. Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person wird in der Regel angenommen, wenn die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vermindert sich (anders als der frühere Haushaltsfreibetrag) für jeden vollen Kalendermonat, in dem seine Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird – wie der frühere Haushaltsfreibetrag – beim Lohnsteuerabzug aufgrund der **Steuerklasse II** berücksichtigt. Bei Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004 von Amts wegen durch die Bürgerämter bei den Bezirksämtern bzw. die Gemeinden im Herbst 2003 wurde die Steuerklasse II noch nach dem damals geltenden Recht (Haushaltsfreibetrag) eingetragen.

Durch die Gesetzesänderung ist die Steuerklasse II in einer Vielzahl von Fällen unzutreffend geworden, weil die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende enger sind als die für den früheren Haushaltsfreibetrag. In diesen Fällen sind die Dienstkräfte verpflichtet, die Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Marten